

ANDREA JÖRDENS

P. PRAG. I 34: EIN ARBEITSVERTRAG

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 75 (1988) 164–166

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

P. Prag. I 34: Ein Arbeitsvertrag

Unter den kürzlich edierten Prager Papyri befindet sich als Nr. 34 ein als “Mutuo di denaro” vorgestellter Vertrag aus Arsinoitonpolis, der wohl dem VI. Jahrhundert zuzuordnen ist.¹ Das aus zwei nicht aneinander anschließenden Fragmenten bestehende Papyrusblatt ist im oberen Teil stark abgerieben und daher nur schwer lesbar. Die sparsame Verwendung von Punkten in der Textedition läßt allerdings vermuten, daß am Original doch einiges klarer zu erkennen ist als auf dem Foto, das, so gut es ist, bei so schwierigen Bedingungen keinen vollwertigen Ersatz bieten kann. Immerhin ist von der als besonders kritisch gekennzeichneten Zeile A 9 doch so viel sichtbar, daß kaum zu bezweifeln ist: es handelt sich um einen Arbeitsvertrag.

In der Einleitung hatte auch der Editor bereits in diese Richtung gewiesen. Obwohl hier der Empfang eines Goldsolidus, der als nicht verzinsliches Kapital bezeichnet wird, quittiert wird (κεφαλαίου ἄνευ ἐπικερδίας, A 12), hatte er leichte Bedenken gegenüber einer Deutung des Vertrags als Darlehen geäußert: «Un dubbio mi rimane in A 9, tanto da farmi pensare di avere di fronte, piuttosto che un mutuo, un pagamento anticipato per prestazioni d'opera da parte di un λανάριος (rr. 9-10)!» Tatsächlich ist in A 9 zu lesen εἰς ἣν ἀπεργάζομαι ἐργασίαν; die προχρεία von einem Goldsolidus, dessen Empfang Aurelius Muses hier bestätigt, ist an seine Arbeitsleistung als Wollweber gebunden. Die προχρεία ist rückzahlbar, wie aus der Hypographe hervorgeht: καὶ ἀποδώσω ὅποτε² βουληθῆς (B 7), wenn auch ein konkreter Termin nicht genannt wird. Die Rückzahlung wird vermutlich ebenso fällig, wenn Muses seinerseits den Vertrag löst; entsprechend wäre A 13ff. zu lesen bzw. zu ergänzen: καὶ ὅτε βούλομαι ἀναχωρῆσαι ἀπὸ σοῦ κτλ.

Ähnliche Verträge über eine προχρεία, die im Zusammenhang mit einer Arbeitsleistung zinslos und unbefristet vergeben wird, begegnen häufiger unter den späten gräko-ägyptischen Dokumenten. Die Mehrzahl dieser Verträge kommt aus dem Oxyrhynchites und dem Hermopolites.³ Aus dem Arsinoites ist bisher nur ein einziger annähernd vergleichbarer Vertrag bekannt, nämlich der noch im III. Jahrhundert entstandene SB IV 7358.⁴ Der früheste sicher

¹ Wie D. Hagedorn, der mich freundlicherweise auf diesen Papyrus aufmerksam machte, bemerkte, ist der Datierungsvorschlag des Herausgebers in das IV. Jhdt. auf jeden Fall zu früh: «Ich würde am liebsten ins VI. Jhdt. datieren, höchstens V/VI.» Zur Schrift, die hier das wichtigste Datierungskriterium bietet, vgl. etwa P. Mich. inv. 3780 (517; ed. pr. in ZPE 62,1986,133-137; Tafel VII mit korrigiertem Datum in ZPE 71,1988,123f.); SB XVI 13037 (522; Tafel XI in ZPE 52,1983); P. Vindob. G 16788+25507 (547 oder 562; Tafel VI in ZPE 59,1985); P. Oxy. XI 1986 descr. = SB XII 11231 (549; Tafel VII in ZPE 11,1973).

² Nicht ὅποτε; hier hat wohl der für diese Hand charakteristische Anstrich an der linken Seite des β - vgl. A 13 - ein v suggeriert.

³ Aus dem Oxyrhynchites: P. Köln II 102 (418); P. Med. I 56 mit BL VI 76 und VII 103 (V. Jhdt.); P. Grenf. I 59 (V./VI. Jhdt.); P. Amh. II 149 (VI. Jhdt.). Aus dem Hermopolites: SB VI 9284 mit BL VII 206 (553; hier ist nach dem Foto, das H. Harrauer mir großzügig zur Verfügung gestellt hat, zu korrigieren: Z. 7 τῆς ἀντῆς ἀγίας ἐκκλησίας; Z. 13 χωρίς τινοῦ ὑπερθέσεως); P. Lond. III 1037 (S. 275f., VI Jhdt.); P. Flor. I 70 = Montevicchi, Contratti di lavoro, Milano 1950, Nr. 29, mit Diethart-Worp, Byz. Not. Herm. 11.2.1 (627?).

⁴ Vgl. hierzu auch Hengstl, Private Arbeitsverhältnisse freier Personen in den hellenistischen Papyri bis Diokletian, Bonn 1972, S. 23, der ihn den sog. Paramone-Verträgen zuordnet. Er steht isoliert nach einem über 100jährigen Zeitraum, aus dem bisher keine solchen Verträge bekannt geworden sind. Zwar wird hier der Terminus προχρεία nicht verwendet, aber die Laufzeit ist in ähnlicher Weise offen wie in den προχρεία-Verträgen, vgl. Anm. 8. Dies unterscheidet ihn von anderen Verträgen über Arbeitsverpflichtungen auf Darlehensbasis, deren Laufzeit mit

datierte Vertrag, in dem der Terminus *προχρεία* in diesem Zusammenhang begegnet, stammt aus dem Jahr 418.⁵ Der Aussteller der Urkunde erklärt in Verträgen dieser Art regelmäßig, eine bestimmte Summe *εἰς λόγον / λόγῳ προχρείας* erhalten zu haben; die dafür zu leistende Arbeit wird entweder in einem Relativsatz oder in einer Nominalkonstruktion benannt.⁶ Die Rückzahlung dieser *προχρεία*, die auch noch zusätzlich als zinsloses *κεφάλαιον* qualifiziert werden kann,⁷ wird stets bei bloßer Aufforderung durch den *προχρεία*-Geber oder bei Nichterfüllung des Vertrags durch den *προχρεία*-Nehmer fällig.⁸ Ein fester Termin für die Rückzahlung, wie er sonst bei Darlehen üblicherweise vereinbart wird, ist so jedenfalls nicht vorgesehen. Diese Offenhaltung des Fälligkeitstermins verleiht der Rückzahlung einen hypothetischen Charakter. Es ist zu vermuten, daß eine *προχρεία* oft nie mehr zurückgefordert wurde, die *προχρεία*-Nehmer aber durch wiederholte Anleihen immer tiefer in die Abhängigkeit vom *προχρεία*-Geber versanken.⁹ Dadurch konnte die für den Fall eines Vertragsbruchs durch den *προχρεία*-Nehmer vorgesehene Rückzahlung der *προχρεία* die Funktion einer Strafklausel erhalten. Die Differenzierung «il significato del vocabolo (*προχρεία*) può essere quello di pagamento anticipato, o mutuo di denaro» (Anm. zu A 8) ist insofern kaum sauber vorzunehmen. Die Sonderstellung, die die *προχρεία*-Verträge gegenüber anderen Typen von Darlehensverträgen einnehmen, wird bereits an der Verwendung des Begriffs *προχρεία* selbst deutlich, in dem durch die Wortbildung wesentlich das Moment der Vorausleistung betont wird.¹⁰ In dem hier besprochenen Typ von Verträgen bezeichnet *προχρεία* ebenso wie in normalen Arbeitsverträgen regelmäßig die Vorauszahlung für eine

der erwarteten Rückgabe des Darlehens endet, wie P. Dura 20 und 21 oder der nur bei Verzug eintretenden Dienstantichrese in P. Mil. Vogl. IV 227, denen aus byzantinischer Zeit an die Seite zu stellen wären BGU XII 2200, P. Coll. Youtie II 92 und P. Jand. 62. Möglicherweise war in SB IV 7358 die Darlehenssumme zu hoch, als daß mit einer vollständigen Abarbeitung der Schulden zu rechnen gewesen wäre.

⁵ P. Köln II 102. Auch dieser Umstand spricht eher gegen die vom Editor vorgeschlagene frühe Datierung von P. Prag. I 34 in das IV./V. Jhd.

⁶ *Εἰς ἣν ἀπεργάζομαι ἐργασίαν* (P. Prag. I 34, A 9); *ἥς ποιῶμαι παρὰ σοὶ χρείας* (P. Köln II 102,6); *ἐφ' ὅτον (?) χρόνον γεωργοῦμεν τὸ κτῆμα* (P. Grenf. I 59,5); *τῆς ἀρδείας* (SB VI 9284,9; P. Lond. III 1037,3 [S. 275f.]; P. Flor. I 70,7), *τοῦ ὑπ' ἐμὲ κηπίου* (P. Amh. II 149,8f.). In P. Grenf. I 59 und P. Amh. II 149 ergibt sich die Arbeitsverpflichtung mittelbar daraus, daß die *προχρεία* an die Stellung des *προχρεία*-Nehmers als Bauer bzw. Gärtner des *προχρεία*-Gebers geknüpft ist.

⁷ P. Prag. I 34, A 12 (und zwar *ἄνευ ἐπικερδίας*, ebda.); P. Köln II 102,7 (zurückzahlbar *ἄνευ διαφόρου*, Z. 10f.); P. Grenf. I 59,2; P. Mich. XV 728,11; SB VI 9284,9 (zurückzahlbar *ἀτοκεί*, Z. 12); P. Lond. III 1037,8 (S. 275f.); P. Amh. II 149,21.

⁸ *Ἐὰν δὲ ἀποσταθῶ, ἀποδώσω κτλ.* bzw. im objektiv stilisierten Soma *ἐὰν δὲ βουληθῆ ἀποστῆναι* (SB IV 7358,21 bzw. 11); *ὁπότε βουληθῆς* (P. Prag. I 34, B 7; entsprechend wohl auch zu ergänzen in A 13f.); *ὁπότε[αν] βουληθῶ ἀν[αχω]ρεῖν ἀπὸ σοῦ ἢ ὀπηνίκα ἂν αὐτὸς ἐθέλοις* (P. Köln II 102,9f.); *ὀπηνίκα ἂν ἀπολαβεῖν βουληθεῖη bzw. ὁπότεαν βουληθεῖητε* (P. Amh. II 149,16 bzw. 22); *ἐπὶ ἀναχωρήσω τῆς ἀρδείας* (SB VI 9284,12); *μέλλων ἀποστῆναι τῆς γεωργίας* (P. Lond. III 1037,11f. [S. 275f.]; P. Flor. I 70,10). Vgl. auch in nur fragmentarisch erhaltenen *προχρεία*-Verträgen *ὁπότεαν βουληθῆς* (P. Mich. XV 728,4.11); *ὁπότεαν βουληθεῖς* (P. Jand. 44,10, vgl. auch 5); *ὁπότεαν ἐθέλης* (P. Alex. 34,9, vgl. auch 2). Vgl. auch P. Jand. 48,21, wo eine Arbeitsverpflichtung allerdings nicht ausdrücklich erwähnt wird.

⁹ Vgl. etwa *καὶ νῦν* "auch jetzt wieder" in P. Mich. XV 728,10, der wohl ebenfalls in diese Vertragsgruppe gehört.

¹⁰ Dies zeigt sich auch in anderem Zusammenhang, wo eine nicht mit Arbeitsleistungen verbundene *προχρεία* begegnet, etwa wenn Steuern im Voraus bezahlt werden oder Saatgut zur Verfügung gestellt wird (*προχρεία σπερμάτων*).

Arbeitsleistung, nur daß hier der Vorschuß nicht mehr wie ein echter Lohnvorschuß nach Ableistung der dafür vereinbarten Arbeiten in das Eigentum des Arbeitnehmers übergeht und daher stets Darlehen bleibt.¹¹

Hier noch einige kleinere Korrekturen:

A 4: Auf keinen Fall ὑπὲρ συμβίου. Am ehesten möchte man hier eine genauere Herkunftsangabe lesen, die vielleicht am Original besser zu erkennen ist. Zu denken wäre an ἀπὸ ἀμφ]ό[δο]υ Περσῶν... Das einzige bisher bekannte ἄμφοδον von Arsinoitonpolis mit diesen Anfangsbuchstaben, Περσέας (vgl. Calderini-Daris, Dizionario geografico IV, s.v. S. 107), ist wohl nicht zu lesen.

A 5: Am Ende der Zeile sehe ich eher γεουχοῦντι. Die meisten Belege für das Part. Praes. Act. von γεουχέω in byzantinischer Zeit stammen zwar aus dem Oxyrhynchites, wo die Verbindung γεουχῶν καὶ ἐνταῦθα τῇ λαμπρᾷ Ὁξυρυγιτῶν πόλει recht häufig im Vertragspräskript verwendet wird; vgl. nur die in den Indices von P. Oxy. I und P. Lond. III aufgeführten Stellen. Für den Arsinoites scheint aber gerade die auch im vorliegenden Papyrus auftretende Konstruktion γεουχῶν ἐπὶ τῆς Ἀρσινοϊτῶν πόλεως typisch zu sein, vgl. BGU II 364,5; P. Lond I 113/5a,8 (S. 120 f.); P. Ross. Georg. III 32,3; SB I 4481,3; SPP XX 140,5. Sie begegnet, soweit ich sehe, außerdem nur noch in P. Cair. Masp. II 67169bis,6f., der aus Antinoupolis stammt. Dort ist sonst eher eine Formel γεουχῶν κατὰ ταύτην τὴν Ἀντινοέων πόλιν üblich, vgl. P. Hamb. I 23,5; P. Straßb. I 40,7; P. Cair. Masp. II 67162,6. Allein in VBP IV 172 (Oxyrhynchites) steht ausnahmsweise ebenfalls ἐπὶ κώμης, vielleicht weil hier der ländliche Grundbesitz von dem zuvor genannten in Oxyrhynchos selbst abgehoben werden sollte.

A 8: λόγο I. λόγφ? Ein υ ist nicht zu erkennen, außerdem ist der Dativ üblicher, vgl. P. Grenf. I 59,1.5; SB VI 9284,8; P. Jand. 48,17.31; BGU I 295,14; P. Lond. III 1037,3 (S. 275f.); P. Amh. II 149,8.20; P. Flor. I 70,7; entsprechend ergänzt in P. Jand. 44,9.

A 11: In εὔσταθμον glaube ich das richtige θ gut zu sehen.

B 2: Am Anfang eher ἐν τ[. Der Buchstabenrest am Beginn der Lücke paßt auf keinen Fall zu einem σ (für -εστῶ[σης]).

B 8: Der Name Ὀλ trägt einen Spiritus asper, vgl. z.B. Foraboschi, Onomasticon s.n. S. 212. Am Ende der Zeile ist vielleicht ὑπὲρ αὐτῶν καὶ [ῶ]ντος oder eben doch παρόντος zu lesen.

Marburg

Andrea Jördens

¹¹ Ausführlicher habe ich diese προχρεία-verträge in meiner demnächst erscheinenden Dissertation über Arbeit im Vertragswesen des späten griechischsprachigen Ägypten behandelt.